

# Statuten Verein Small.Jobs

## 1 Art. 1) Name und Sitz

Unter dem Namen „Small.Jobs“ besteht in 8400 Winterthur ein konfessionell neutraler und parteipolitisch unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. ZGB .

## 1 Art. 2) Ziel und Zweck

Der Verein hat die nichtgewinnorientierte Realisierung einer Sackgeld-Jobs-Börse zum Zweck. Sackgeld-Jobs sind kleine Jobs die an Jugendliche zwischen 13-18 Jahren von Jugendarbeitern vermittelt werden.

Er kann:

- Sich an anderen gleichen (auch internationalen) Strukturen und Projekten beteiligen, diese fördern und Partnerschaften eingehen.
- Personen zur Ausführung seiner Ziele nach FairWork1 Prinzipien anstellen.

Er funktioniert nach den Prinzipien der Gemeinwohl-orientierten-Ökonomie<sup>2</sup> (GWÖ) und ist nicht-Gewinn-orientiert.

## 1 Art. 3) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme der Mitgliederversammlung. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung hin, die 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres beim jeweiligen Präsidenten einzureichen ist. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Mitglieder auszuschliessen, welche gegen die Vereinsinteressen verstossen haben.

## 1 Art. 4) Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 1 Art. 5) Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Vorstand (regelmässige Vorstandssitzungen)

## 1 Art. 6) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr einberufen zur Erledigung folgender Geschäfte:

- Mutationen Mitglieder (Neuaufnahmen, Austritte)
- Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes und Wahl RevisorIn.

- Wahl des Vorstandes
- Mutationen Mitglieder (Neuaufnahmen, Austritte)
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Entgegennahme von Anträgen der Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern sind 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## **1 Art. 7) Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- PräsidentIn
- Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und unternimmt alle erforderlichen Vorkehrungen zur Erreichung der Vereinsziele. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Bei vorzeitigem Ausstieg eines Vorstandsmitgliedes wird eine GV für Neuwahlen einberufen.

## **1 Art. 8) RevisorIn**

Ein Vereinsmitglied erstattet jährlich der Mitgliedsversammlung Bericht über die Geschäftsführung des Vorstandes und über das Rechnungswesen. Die Revision kann auch an ein externes Unternehmen abgegeben werden.

## **1 Art. 9) Bestimmung über Wahlen und Abstimmungen**

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Wird jedoch von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, entscheidet im ersten Wahl- oder Abstimmungsverfahren das Absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Vorsitzende, bei Personalangelegenheiten das Los.

## **1 Art. 10) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das übrigbleibende Vermögen an den Verein SocialBox mit Sitz in Rapperswil AG überwiesen.

## **1 Art. 11) Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 1.4.2013 beschlossen worden und sind in Kraft getreten. An der GV vom 30.06.16 wurden sie gemäss Protokoll angepasst.

Zürich, 30.06.2016

Der Präsident:

Der Aktuar: